

Hilfsmittelbekanntmachung für die Zweite Juristische Staatsprüfung

Der Prüfungsausschuss für die Zweite Juristische Staatsprüfung hat beschlossen:

- I. Bei der Zweiten Juristischen Staatsprüfung sind in dem vom Verlag bestimmten Umfang als Hilfsmittel zugelassen:

A. Im schriftlichen und mündlichen Prüfungsteil:

1. Habersack oder Schönfelder, Deutsche Gesetze (Loseblattsammlung) nebst Ergänzungsband
2. Sartorius, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze der Bundesrepublik Deutschland (Loseblattsammlung) Band I, ohne Ergänzungsband
3. Beck-Texte im dtv, Band 5006, Arbeitsgesetze (ArbG)
4. Beck-Texte im dtv, Band 5014, Europa-Recht (EuR) **oder** Sartorius Band II. Internationale Verträge – Europarecht (Loseblattsammlung)
5. Gesetze des Freistaates Sachsen, C.H. Beck-Verlag (Loseblattsammlung) Band I, ohne Ergänzungsband
6. Übersichtskalender für das aktuelle Jahr sowie mindestens die zwei davorliegenden Jahre
7. Schreibutensilien (nicht Schreibpapier), Buchständer, Lesezeichen, Tacker

B. Im schriftlichen Prüfungsteil zusätzlich zu den unter A genannten Hilfsmitteln:

1. Grüneberg oder Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch
2. Thomas/Putzo, Zivilprozessordnung
3. Fischer, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen
4. Meyer-Goßner/Schmitt oder Schmitt/Köhler, Strafprozessordnung
5. Kopp/Schenke, Verwaltungsgerichtsordnung
6. Kopp/Ramsauer, Verwaltungsverfahrensgesetz
7. Handballenablage, Mauspad (mit Handballenablage)

C. Im mündlichen Prüfungsteil zusätzlich zu den unter A genannten Hilfsmitteln:

1. Für die Vorbereitung des Aktenvortrages für alle Prüfungsteilnehmer/innen: die unter B. Nummern 1 bis 6 zugelassenen Hilfsmittel.
2. Für Prüfungsteilnehmer/innen des Wahlfaches 3 gem. § 43 Abs. 3 SächsJAPO (Sozialrecht): Aichberger, Sozialgesetzbuch, C.H. Beck-Verlag (Loseblattsammlung)
3. Für Prüfungsteilnehmer/innen des Wahlfaches 7 gem. § 43 Abs. 3 SächsJAPO (Steuerrecht): Steuergesetze, C.H. Beck-Verlag (Loseblattsammlung)

4. Für Prüfungsteilnehmer/innen der Wahlfächer 8 und 9 gem. § 43 Abs. 3 SächsJAPO (Internationales Recht und Europa- und Völkerrecht):

4.1 Jayme/Hausmann, Internationales Privat- und Verfahrensrecht

4.2 Sartorius Band II, Internationale Verträge – Europarecht (Loseblattsammlung)

- II. Andere Hilfsmittel, insbesondere Mobiltelefone und Smartwatches, sind nicht zugelassen.

Die Benutzung oder der Besitz anderer als der zugelassenen Hilfsmittel ist nicht gestattet (§ 12 SächsJAPO).

- III. Es ist jeweils nur ein Exemplar der unter I. A. Nummern 1 bis 5 und I. B. Nummern 1 bis 6 sowie I. C. Nummern 2 bis 4 genannten Hilfsmittel zugelassen.

Jede/r Prüfungsteilnehmer/in ist selbst dafür verantwortlich, dass sich ihre/seine zugelassenen Hilfsmittel auf dem neuesten Stand befinden. Ergänzungslieferungen zu Loseblattsammlungen, die innerhalb von zwei Monaten vor Beginn eines Prüfungsteils erschienen und noch nicht eingeordnet sind, können bei diesem Prüfungsteil zusätzlich mitgebracht werden. Soweit solche Ergänzungslieferungen bereits eingeordnet sind, können die ausgeschiedenen Blätter mitgebracht werden. Beilagen zu Loseblattsammlungen aus Ergänzungslieferungen (beispielsweise Synopsen bei Gesetzesänderungen) sind zulässig.

- IV. Die Hilfsmittel dürfen keine Bemerkungen, Unterstreichungen, Markierungen, Verweisungen, Anlagen oder ähnliches enthalten, andernfalls handelt es sich um ein nicht zugelassenes Hilfsmittel. Zulässig ist in jedem Gesetz eine Registrierhilfe, die der schnelleren Auffindung dieses Gesetzes dient und auf der lediglich die Bezeichnung des jeweiligen Gesetzes vermerkt ist. Weiterhin zulässig sind die Bezeichnung des Eigentümers und Stempel von Bibliotheken.

- V. Die Prüfungsteilnehmer/innen haben die Hilfsmittel selbst mitzubringen; Schreibpapier und Taschenrechner werden vom Landesjustizprüfungsamt gestellt. Für den mündlichen Prüfungsteil sind leere Karteikarten zulässig.

- VI. Die Bekanntmachung tritt erstmals für die Zweite Juristische Staatsprüfung 2025/2 in Kraft.

Dresden, den 27. März 2025

Birgit Ackermann
Präsidentin des Landesjustizprüfungsamts